



DEUTSCHE
WIRTSCHAFTS
VEREINIGUNG

გერმანიის
ეკონომიკური
ბაიროთინაობა

Deutsche Wirtschaftsvereinigung

Georgisches Unternehmergesetz

Kurzer Überblick

28. Februar 2022
Rechtsberater: Zurab Akhaladze



1. Der Grund für die Notwendigkeit der Änderungen

Das neue Unternehmensgesetz ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Das 1994 verabschiedete Gesetz war veraltet und entsprach in weiten Teilen nicht mehr den Interessen der Unternehmen, so dass eine Änderung notwendig wurde. An dem neuen Gesetz wird schon seit vielen Jahren gearbeitet, jedoch haben das Assoziierungsabkommen und die Assoziierungsagenda zwischen der EU und Georgien die Ausarbeitung des neuen Gesetzes beschleunigt. Gemäß dem Abkommen ist Georgien verpflichtet, sein Gesellschaftsrecht schrittweise an die EU-Gesetzgebung anzugleichen und den Schutz von Aktionären, Gläubigern und anderen Wirtschaftssubjekten gemäß den EU-Standards zu gewährleisten.

Das alte Gesetz war in vielen Punkten unklar, was häufig zu Rechtsstreitigkeiten führte. Die Satzung war sehr allgemein gehalten und regelte eine Reihe wichtiger Fragen nicht. Dadurch blieben diese de facto unregelt und das Gesetz, welches den Unternehmen ermöglichte, Rechtsbeziehungen nach eigenem Ermessen zu regeln, konnte ihnen im Streitfall nicht mehr weiterhelfen.

Bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes wurden verschiedene problematische Punkte des alten Gesetzes ermittelt, darunter:

Fragen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Unternehmensgemeinschaft wurden nicht eindeutig geregelt;

Interessenkonflikte wurden nicht geregelt.

Das Problem der Transparenz der Unternehmensführung;

Unzulänglichkeiten bei den Verfahren zur Liquidation und Vermögensverteilung usw.

Diese und andere problematische Fragen wurden durch die Verabschiedung des neuen Unternehmensgesetzes gelöst. Das neue Gesetz stärkt die Rolle und den Zweck des Rechts selbst. Einerseits wurde der Grundsatz der

Gesetzesautonomie festgelegt, andererseits hat das Gesetz eine regulierende Funktion bei der Ausübung dieser Autonomie. Auf diese Weise können Parteien die Beziehungen zwischen Unternehmen besser regeln, und im Falle der Nichteinhaltung des Gesetzes in einer bestimmten Angelegenheit gibt es bereits einen angemessenen Regelungsrahmen für die ordnungsgemäße Prüfung und Beilegung von Streitigkeiten. Gleichzeitig hat das neue Gesetz die Qualität des Schutzes der Rechte von Minderheitsgesellschaftern und Dritten verbessert und auch die Transparenz der Unternehmen hat sich erhöht.

Ein wichtiger Punkt ist, dass die bereits registrierten Unternehmen verpflichtet sind, die Registrierungsdaten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes mit den Anforderungen des Gesetzes in Einklang zu bringen. Weder das Gesetz noch die Satzung enthalten jedoch einen Hinweis auf die spezifische Art der Änderungen, die das Unternehmen innerhalb dieser Frist in Übereinstimmung mit dem neuen Gesetz vornehmen muss. Wir hoffen jedoch, dass diese Frage bald geklärt wird.



2. Gründungsvertrag

Nach dem neuen Gesetz ist für die Gründung eines Unternehmens ein Gründungsvertrag erforderlich. Dies ist der erste Schritt bei der Unternehmensgründung. Der Gründungsvertrag ist ein schriftliches Dokument, das von allen Gründungsgeschaftern des Unternehmens unterzeichnet werden muss, entweder bei einem Notar oder bei der Zulassungsbehörde. Der Gründungsvertrag besteht aus der Satzung und anderen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.

Nach dem Konzept des neuen Rechts sollte es im Gegensatz zum alten Recht nur noch selten notwendig sein, die Satzung abzuändern. Aus diesem Grund sind die obligatorischen Bestandteile der Satzung Elemente, die die Gesellschaft nicht individualisieren. Dementsprechend schlägt das Gesetz eine Standardsatzung nach bestimmten, vom Justizminister genehmigten Rechtsformen vor, die unter folgendem [Link](#) eingesehen werden können.

Die Abänderung oder Aufhebung einer Standardsatzung durch einen Minister verpflichtet eine Gesellschaft nicht dazu, deren zu diesem Zeitpunkt verwendete Satzung zu ändern. Jedoch ist eine entsprechende Gesetzesänderung hingegen ein Grund für die Änderung oder Aufhebung der Standardsatzung. In diesem Fall ist ein Unternehmen dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Satzung mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmt.

Die Informationen, die über die Satzung hinausgehen und sich auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen (z. B.: Markenname, Identität der Gesellschafter und des Geschäftsführers usw.), sind relativ variabel. Daher ist der andere Teil des Gründungsvertrags eines flexiblen Dokuments und regelt die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern auf einfache Weise. Darüber hinaus legt das Gesetz auch die Daten fest, die neben der Satzung zwingend in den Gründungsvertrag einzutragen sind.

3. Markenname des Unternehmens.

Der Markenname eines Unternehmens ist der eingetragene Name, unter dem das Unternehmen auftritt. Das Gesetz sieht vor, dass dieser Markenname eines Einzelunternehmers oder anderer Unternehmensgesellschaften eine Phantasiebezeichnung sein kann und nicht den Namen des Einzelunternehmers oder eines persönlich verantwortlichen Partners enthalten muss. Darüber hinaus muss der Name in georgischer Sprache angegeben werden. Das neue Gesetz enthält eine Reihe von zwingenden Anforderungen, die festlegen, was nicht als Markenname verwendet werden darf. Diese sind in Artikel 16 des neuen Gesetzes aufgeführt. Da es in der Vergangenheit Zeiten gab, in denen die Eintragung eines identischen Markennamens erlaubt war, wurde eine Reihe von Unternehmen im Register bereits unter einem identischen Markennamen eingetragen. Dies war eindeutig ein Fehler des alten Gesetzes, der durch das neue Gesetz behoben wurde. Gemäß dem Grundsatz, dass ein Markenname einzigartig ist, darf der bei der Registrierung angegebene Markenname nicht mit dem Namen eines bereits registrierten Unternehmens übereinstimmen. Das Verbot gilt für Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2022 eingetragen wurden, nur dann, wenn sie ihren Markennamen ändern. Einem Einzelunternehmer steht nun auch frei, ob er in seinem Markennamen den Vornamen, den Nachname oder auch beide zusammen angibt, während es nach dem alten Gesetz zwingend war, beides anzugeben.

Das Gesetz definiert auch die Haftung für eine Person, die den Markennamen einer anderen juristischen Person widerrechtlich verwendet. In einem solchen Fall ist man verpflichtet, die Verwendung auf Verlangen der berechtigten Person einzustellen und den durch die rechtswidrige Verwendung entstandenen Schaden zu ersetzen.

4. Geschäftsbrief und Website

Eine Neuerung in dem neuen Gesetz ist der Artikel über Geschäftsbriefe und Webseiten. Dieser Artikel zielt darauf ab, bessere unternehmerische Praktiken einzuführen und sicherzustellen, dass Dritte leicht und ohne zusätzliche Kosten grundlegende Informationen darüber erhalten können, mit welcher Art von Unternehmen sie in Beziehung stehen und wer ein Vertreter dieses Unternehmens ist. Sowohl der gedruckte als auch der elektronische Geschäftsbrief (ggf. auch auf der Website) einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Name des Unternehmens, juristische Adresse, Identifikationsnummer.

Die Gesellschaft, die sich in einer Liquidation befindet, muss auf dem Geschäftsbrief zusammen mit dem Firmennamen den Vermerk "Insolvenzverfahren" angeben. Die gleiche Regel gilt auch für eine Person, die sich in einem Liquidationsprozess befindet. Diese muss ebenfalls den Zusatz "Insolvenzverfahren" oder das spezifische Insolvenzverfahren - "Sanierungsverfahren" oder "Konkursverfahren" - angeben. Auf allen Geschäftsbriefen einer Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens müssen auch die Registrierungsstelle der Zweigniederlassung und die Registrierungsnummer angegeben werden.

Alle Daten, die auf dem Geschäftsbrief erscheinen, müssen auch auf der Website des Unternehmens erscheinen (falls vorhanden). Der Leiter des Unternehmens ist dafür verantwortlich, dass die oben genannten Informationen im Geschäftsbrief und auf der Website erscheinen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung droht diesem nach geltendem georgischem eine strafrechtliche Verfolgung.

Diese Verpflichtung gilt auch für bereits eingetragene juristische Personen, weshalb ihnen eine Frist von zwei Jahren eingeräumt wird, um die Anforderungen dieses Artikels zu erfüllen.

5. Leitendes Organ / Person

Nach dem neuen Gesetz wird die Gesellschaft von einem Leitungsorgan/einer Leitungsperson geführt und nicht von einem Direktor, wie es im alten Gesetz vorgesehen war. Die Leitung der Gesellschaft kann durch mehrere Personen gemeinsam oder getrennt erfolgen.

Das neue Gesetz regelt die Haftung der leitenden Person. Es geht davon aus, dass diese in Treu und Glauben handelt, weshalb sie nicht verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, der dem Unternehmen durch ihre Entscheidung entstanden ist:

Auf der Grundlage ausreichender und zuverlässiger Informationen;

im Interesse der Unternehmergemeinschaft;

unabhängig und ohne Interessenkonflikt oder Beeinflussung durch andere

Die Treuepflicht der handelnden Personen verpflichtet diese wiederum zur Einhaltung bestimmter Verhaltensstandards. Insbesondere muss sie sich ähnlich wie ein Aufsichtsorgan verhalten und in der Überzeugung gehandelt haben, dass ihr Vorgehen für das Unternehmen wirtschaftlich am günstigsten ist. Außerdem gilt diese Haftungsbefreiung nicht, wenn die verantwortliche Person entgegen den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen gehandelt hat.

Im früheren Recht war nicht festgelegt, welche Art von Vertrag mit der verantwortlichen Person geschlossen werden kann. Zu dieser Frage gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung. Dementsprechend wurde die in der georgischen Rechtsliteratur und Rechtsprechung anerkannte Ansicht in den entsprechenden Artikel des neuen Gesetzes aufgenommen, welche besagt, dass ein Vertrag mit einer leitenden Person kein Vertrag mit einem Arbeitnehmer ist und daher nicht unter das



Arbeitsrecht fällt. Die Ernennung zum Direktor eines Unternehmens erfolgt durch den Erlass eines Ernennungsakts durch das zuständige Organ. Der Ernennungsakt ist eine ausreichende Grundlage für die Eintragung einer Person als Geschäftsführer, wodurch diese Person die Rechte und Pflichten eines Leitungsorgans hat. Gleichzeitig wird zwischen dem Geschäftsführer und dem Unternehmen eine besondere Art von Vertrag geschlossen, der bereits rechtsverbindlich ist und die Verpflichtungen zwischen den Parteien in Bezug auf die zu leistende Arbeit festlegt. Der Dienstvertrag enthält Angaben zum Gehalt und zu den regelmäßigen Gehaltszahlungen, zu den Vergünstigungen, die er während der Vertragslaufzeit erhält, sowie zu den Rechten und Pflichten. Enthält der Dienstvertrag keine Angaben über die Vergütung der Tätigkeit der leitenden Person, so wird davon ausgegangen, dass sie ihre Tätigkeit unentgeltlich ausübt.

Die Entlassung einer leitenden Person führt automatisch zur Beendigung des von ihr mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags, sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

6. Beendigung des Unternehmensbestands

Das neue Gesetz regelt auch die Prozesse der Beendigung des Unternehmens, insbesondere gibt es drei Stufen:

- Auflösung der Gesellschaft.
- Liquidation des Unternehmens.
- Löschung der Eintragung.

Auflösung der Gesellschaft

Die Grundlage für die Auflösung der Gemeinschaft kann die Entscheidung der Gesellschafter sein; ein Verstoß gegen die Anforderungen des Gesetzes bezüglich der obligatorischen Anzahl der Gesellschafter; eine Vollstreckung eines strafrechtlichen Gerichtsurteils; eine Entscheidung des Gerichts auf der Grundlage des Antrags / der Klage eines Gesellschafters; andere Gründe, die in der Satzung vorgesehen sind.

Eine Neuerung im neuen Gesetz ist die Auflösung der Gesellschaft durch eine gerichtliche Entscheidung, die dazu dient, die ausweglose Situation in der Gesellschaft zu lösen, wenn z.B. ein Gesellschafter seine Pflichten grob verletzt oder die Gesellschafter aufgrund der gleichen Stimmenverhältnisse in der Gesellschaft keine Entscheidung mehr treffen können usw. In einem solchen Fall hat der Gesellschafter das Recht, vor Gericht zu gehen und die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen. Dazu bedarf es eines wichtigen Grundes, der in jedem Einzelfall geprüft werden muss. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn einer der Gesellschafter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm durch Gesetz oder Satzung auferlegte wesentliche Pflicht verletzt hat oder wenn er nicht in der Lage ist, seine Pflicht zu erfüllen und es unmöglich wird, das Ziel der Gesellschaft zu erreichen.

Liquidation der Gesellschaft

Nach der Auflösung der Gesellschaft beginnt das Liquidationsverfahren und es wird ein geeigneter Liquidator ernannt, der die Anforderungen an den Leiter der Gesellschaft erfüllen muss. Während des Liquidationsverfahrens behält die Gesellschaft den Status einer juristischen Person, aber ihr Name muss um den Zusatz "Liquidationsverfahren" ergänzt werden.

Die Liquidatoren veröffentlichen eine Bekanntmachung auf dem einheitlichen Portal der Registerbehörde oder auf ihrer Website und informieren die Gläubiger unverzüglich über die Auflösung der Gesellschaft und fordern sie auf, ihre Forderungen zu erfüllen. Das Vermögen der Gesellschaft, die sich in Liquidation befindet, wird im Verhältnis der Anteile an die Gesellschafter aufgeteilt. Je nach den Gründen für die Auflösung der Gesellschaft gibt es dafür eine bestimmte Frist.

Löschung der Eintragung

Das Gesetz sieht vor, dass nach der Begleichung der Verbindlichkeiten und der Aufteilung des verbleibenden Vermögens unter den Gesellschaftern die Eintragung der Gesellschaft als letzte Phase ihrer Auflösung gelöscht wird. Das

Gesetz regelt jedoch auch den Fall, dass sich nach der Löschung der Eintragung herausstellt, dass die Gesellschaft noch über Vermögen verfügt, oder dass es notwendig ist, weitere Liquidationsmaßnahmen durchzuführen. In diesem Fall ernennt das Gericht einen Liquidator, der den Liquidationsprozess abschließt.

Da das neue Gesetz sehr umfassend ist, werden wir uns auf die gängigsten Rechtsformen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LLC/LLC) und der Aktiengesellschaft (JSC) konzentrieren.

7. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (LLC)

Arten von Anteilen der LLC.

Das neue Gesetz definiert die Hauptstruktur einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie folgt:

- Rechtssubjektivität;
- Aufteilung des Kapitals in Anteile;
- Beschränkte Haftung.

Die neuen Regelungen für GmbHs sind auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen zugeschnitten, deren Anteile nicht für ein öffentliches Angebot geeignet sind. Eine der wichtigsten Neuerungen des Gesetzes ist folglich die Vereinfachung der Kapitalbeschaffung in der GmbH. Dies spiegelt sich in der Zulässigkeit von zugelassenen Anteilen und der Möglichkeit, verschiedene Anteilsklassen auszugeben, wider. Durch diese Neuerung wird es für Investoren einfacher, sich durch einen Anteilserwerb an der Gesellschaft zu beteiligen. Mit all diesen Änderungen hat die Kapitalstruktur der LTC die wichtigsten Merkmale des Kapitals einer AG übernommen.

Das Kapital einer GmbH kann durch das Gesetz in gezeichnete Anteile, ausgegebene und genehmigte Anteile unterteilt werden.

Gezeichnete Anteile - Ein Anteil gilt als gezeichnet, wenn er von einer GmbH an eine andere Person

gegen ein Entgelt ausgegeben wird, unabhängig von der Tatsache, ob er bezahlt wurde.

Ausgegebene Anteile - Anteile, bei denen die Entscheidung über die Vergabe durch ein von den Gesellschaftern bestimmtes Organ, durch die Satzung oder von den Gesellschaftern selbst getroffen wurde. Die ausgegebenen Aktien werden in das Register eingetragen und gewähren keine Rechte und Pflichten vor ihrer Ausgabe. Die Platzierung dieser Anteile erfolgt durch den Leiter der GmbH.

Genehmigter Anteil - ein Anteil, der in der Zukunft nach dem Ermessen der Gesellschafter ausgegeben und platziert werden kann. Die Höhe des Stammanteils, die Gattung, der entsprechende Anteil am Kapital der GmbH sowie sein Nennwert (falls ein solcher festgelegt wird) werden im Gründungsvertrag der GmbH angegeben.

Im Falle der Gründung einer GmbH ist es möglich, das gezeichnete Kapital der Gesellschaft durch investiertes Kapital zu bilden. Folglich kann eine GmbH ohne einen festen Betrag an genehmigtem Kapital existieren.

Die GmbH hat die Möglichkeit, Anteile mit oder ohne Nennwert auszugeben. .

Wenn die GmbH nur Anteile mit Nennwert hat, sollte der Betrag des investierten Kapitals der Summe der Anteile mit Nennwert entsprechen.

Wenn die LLC nur Anteile ohne Nennwert hat, kann das investierte Kapital durch einen beliebigen Betrag bestimmt werden. Das investierte Kapital muss auf die Landeswährung ausgestellt sein.

Die Satzung kann die Anteile in Kategorien unterteilen. Anteile, die die gleichen Rechte und Pflichten verleihen, werden zu einer Anteilsklasse zusammengefasst, so dass der Nennwert aller Anteile einer Klasse gleich sein muss.

Ausschüttung der Dividenden

Das Gesetz sieht neue Beschränkungen für die Ausschüttung von Dividenden vor. Nach dem allgemeinen Grundsatz ist eine Gesellschaft nicht berechtigt, eine Dividende auszuschütten, wenn

dies zur Insolvenz der Gesellschaft führen würde (Artikel 33). In diesem Artikel werden die allgemeinen Beschränkungen für alle Gesellschaftsformen festgelegt. Die Ausschüttung von Vermögen darf die finanzielle Lebensfähigkeit des Unternehmens nicht gefährden. Das Verbot gilt auch für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten ist. Das bedeutet also, dass diese Einschränkung nicht nur die Verursachung einer Insolvenz betrifft, sondern auch deren Verschärfung.

Bei einer GmbH/Ltd. (Artikel 145) ist die Ausschüttung von Dividenden an die Gesellschafter unzulässig, wenn die GmbH mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sein wird, ihre fälligen Verbindlichkeiten im Rahmen der normalen und/oder geplanten Geschäftstätigkeit innerhalb des nächsten Kalenderjahres zu begleichen. Dividenden dürfen auch dann nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, wenn das Vermögen der GmbH nicht mehr ausreicht, um die Verbindlichkeiten und den Betrag des gezeichneten Kapitals zu tilgen.

Erwerb eigener Anteile durch die GmbH

Der Erwerb eigener Anteile durch die GmbH ist zulässig. Für diesen Vorgang gilt die gleiche Einschränkung wie für die Dividendenausschüttung. Dementsprechend ist die Rücknahme von gezeichneten Anteilen im Rahmen des Nettovermögens zulässig. Wenn das Unternehmen über gezeichnetes Kapital verfügt, muss es vom Betrag des gezeichneten Kapitals abgezogen werden.

Es ist nicht zulässig, dass die GmbH einen solchen hohen Anteil erwirbt, der unbegrenzte Stimmrechte oder das Recht auf das Eigentum an der GmbH nach deren Liquidation gewährt. Wenn die GmbH diese Handlung dennoch durchführt, muss sie ihren Anteil bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er erworben wurde, veräußern oder auflösen.

Austritt eines Gesellschafters aus dem Unternehmen

Ein Gesellschafter hat das Recht, aus dem Unternehmen auszuschcheiden, wie schon in der früheren Fassung des Gesetzes. Das neue Gesellschaftsrecht spezifiziert jedoch die Umstände, unter denen der Gesellschafter aus dem Unternehmen ausscheiden darf. Er kann insbesondere dann ausscheiden, wenn seine Interessen durch die Handlungen anderer Gesellschafter oder der geschäftsführenden Person erheblich beeinträchtigt werden oder andere Gründe vorliegen, wie z. B.:

- a) Die Tätigkeit des Unternehmens hat sich grundlegend geändert
- b) Die GmbH hat in den letzten drei Jahren keine Dividenden ausgeschüttet, obwohl die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesellschaft für eine solche Ausschüttung ausreichend war;
- c) Die GmbH hat eine Entscheidung über die Änderung der Rechte an einer bestimmten Art von Anteilen getroffen;
- d) andere Gesellschafter haben eine Entscheidung getroffen, eine Nachschusspflicht zu übernehmen, die auch für den ausscheidenden Gesellschafter gilt;

Der Preis für die Anteile des ausscheidenden Gesellschafters wird durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt. Im Falle einer Uneinigkeit kann ein Wirtschaftsprüfer eingeschaltet werden.

Ausschluss eines Gesellschafters aus der GmbH

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Ausschluss eines Gesellschafters aus der GmbH nur im Falle einer Anklage der GmbH und einer entsprechenden Entscheidung des Gerichts möglich.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Handlungen des Gesellschafters den Interessen der GmbH erheblich schaden oder der Verbleib des Gesellschafters in der Gesellschaft für die weitere



Tätigkeit der GmbH schädlich sein könnte. Es ist wichtig, dass die GmbH diesen Partner im Voraus darüber informiert, dass die Nichtbeendigung der genannten Tätigkeit zu seinem Ausschluss führen kann.

Das Stimmrecht oder andere immaterielle Rechte des Gesellschafters können auf Grund der Forderung der GmbH ausgesetzt werden. Der Gesellschafter gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig wird, als ausgeschlossen.

Die Eigentumsrechte des ausgeschlossenen Gesellschafters werden durch die Verpflichtung der GmbH gewährleistet, ihm/ihr eine angemessene Entschädigung für seine/ihre Anteile zu zahlen.

Eine weitere wichtige Neuerung ist die Möglichkeit, technische Mittel für die Abstimmung in der Hauptversammlung zu verwenden. Die Stimme wird nur dann gezählt, wenn das Stimmrecht der Person ausreichend identifizierbar ist. Bei der elektronischen Kommunikation ist die Zustimmung eines Notars oder die Verwendung einer elektronischen Signatur erforderlich.

8. Aktiengesellschaft

Der erste Teil der Artikel über die Aktiengesellschaft regelt allgemeine Elemente wie die Aufteilung des Kapitals in Aktien und die Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Aktionären und der Aktiengesellschaft. Die in diesem Kapitel aufgeführten Normen sind im Vergleich zu anderen Teilen des Gesetzes zwingend. Dies spiegelt sich in der Tatsache wider, dass die Satzung einer Aktiengesellschaft nur dann eine abweichende Regelung enthalten kann, wenn diese unmittelbar durch das Gesetz zugelassen ist. Die Satzung einer Aktiengesellschaft kann auch Fragen regeln, die im Gesetz nicht vorgesehen sind, oder die Normen (Artikel) andererseits auch erweitern/definieren, die nicht eindeutig sind und bestimmte Fragen nicht klar regeln.

Mindestvermögen und Mindestkapital einer Aktiengesellschaft

Der Mindestbetrag des gezeichneten Kapitals einer Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft muss mindestens 100.000 GEL betragen.

Das Gesetz regelt den Prozess der Bildung des Gesellschaftskapitals auf Kosten der Einzahlung von Beiträgen detailliert und definiert sowohl den Gegenstand der Einzahlung als auch die Bedingungen für die Durchführung der Einzahlung.

Das Verfahren und die Frist für die Einzahlung werden durch das Gesetz und die Satzung der AG bestimmt. Die Einlage muss auf Verlangen der Aktiengesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist geleistet werden, sofern dies nicht in der Satzung geregelt ist. Diese Frist darf jedoch insgesamt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft oder der Kapitalerhöhung nicht überschreiten.

Das Gesetz verbietet die Erbringung von Arbeiten oder Dienstleistungen als Beitrag zur Einlage. Das Gesetz sieht die Verpflichtung zur Vorlage eines Gutachtens über die Sacheinlage vor.

Das Gesetz enthält die notwendigen Präventivmaßnahmen, um die Zahlung von Beiträgen sicherzustellen. Insbesondere wird bei Nichteinhaltung der Einlage durch den Aktionär die überfällige Einlage mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe des doppelten Refinanzierungssatzes der georgischen Nationalbank für den betreffenden Zeitraum verzinst, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Die Aktiengesellschaft kann darüber hinaus Schadensersatz für die Nichteinhaltung der genannten Frist verlangen. Die gleiche Regel gilt für Sacheinlagen.



Die Aktien der Joint Stock Company

Das Gesetz regelt die damit zusammenhängenden Fragen der Aktien als wichtiges Finanzinstrument detailliert. Zu diesem Zweck definiert das Gesetz den Begriff der Aktie, die Aktienklasse, andere in Aktien umgewandelte Wertpapiere, zugelassene und gezeichnete Aktien, den Nennwert von Aktien, Aktien ohne Nennwert, die Konsolidierung und Teilung von Aktien sowie das Aktienregister.

Verwaltungssystem und Leitungsgremium der JSC

Eine Aktiengesellschaft kann ein dualistisches oder monistisches Managementsystem haben. Das dualistische System ist ein Managementsystem, bei dem der Aufsichtsrat zusätzlich zur Gesellschafterversammlung und zum Leitungsgremium (Vorstand) eingerichtet wird. Beim monistischen System wird in einer Aktiengesellschaft kein Aufsichtsrat eingerichtet. Dementsprechend bestehen die Organe einer Aktiengesellschaft bei der Wahl eines monistischen Leitungssystems aus der Gesellschafterversammlung und dem Leitungsgremium und bei der Wahl eines dualistischen Leitungssystems aus der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und dem Leitungsgremium. Die Entscheidung über die Wahl des Leitungssystems wird bei der Gründung der Aktiengesellschaft getroffen und in der Satzung festgehalten.

Die Satzung der Aktiengesellschaft oder das Gesetz und die Satzung zusammen können die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Leitungsgremiums und die Regeln für ihre Entscheidungsfindung so festlegen, dass das erforderliche Mindestmaß an Aufgaben für jedes Mitglied des Leitungsgremiums gewährleistet ist.

Der Geschäftsführer wird vom Aufsichtsrat und im monistischen System von der Gesellschafterversammlung ernannt und abberufen. Gleichzeitig regelt das Gesetz, wie oben erwähnt, die Fragen des mit dem Geschäftsführer abzuschließenden Dienstvertrags. Wenn sich die Bestellung des Geschäftsführers jedoch verzögert

und die Gesellschaft nicht in der Lage ist, ohne ihn zu arbeiten, kann der Geschäftsführer auf Antrag eines Aktionärs oder Gläubigers vom Gericht bestellt werden. Die Befugnisse des gerichtlich bestellten Geschäftsführers enden in dem Moment, in dem der Geschäftsführer vom Aufsichtsrat und - im monistischen System - von der Gesellschafterversammlung bestellt wird.

Aufsichtsrat von JSC

Laut Gesetz ist es die Aufgabe des Aufsichtsrats, die Tätigkeit des Leitungsgremiums zu kontrollieren und für das Unternehmen entscheidende Fragestellungen vorzubereiten und zu lösen. Besteht das Leitungsgremium nur aus dem/den Direktor(en), wird die Funktion des Aufsichtsrats von der Generalversammlung wahrgenommen. In diesem Fall werden die einschlägigen Artikel des Gesetzes über die Zuständigkeit des Aufsichtsrats auf die Gesellschafterversammlung angewandt. In anderen Fällen zieht das Gesetz eine scharfe Grenze zwischen den genannten Organen, was sich darin widerspiegelt, dass die Funktionen des Leitungsgremiums nicht auf den Aufsichtsrat übertragen werden können. Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. In der Satzung kann die Höchstzahl seiner Mitglieder festgelegt werden. Mitglied des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

Das Gesetz widmet der Frage der Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds besondere Aufmerksamkeit. Insbesondere kann ein Mitglied des Aufsichtsrats jederzeit von einem Unternehmen, das das Recht hat, es zu bestellen, abberufen werden, ebenso wie ein Mitglied des Aufsichtsrats jederzeit von seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zurücktreten kann. Dieser Rücktritt darf jedoch der Aktiengesellschaft nicht schaden, es sei denn, dies ist ehrenamtlich begründet. In diesem Zusammenhang wurde auch die Rolle des Gerichts gestärkt, um eine reibungslose Funktionsfähigkeit der Gesellschaft zu gewährleisten; wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden eines



Aufsichtsratsmitglieds ein neues Mitglied gewählt, kann dieses Mitglied auf Antrag des Leitungsorgans vom Gericht bestellt werden. Diese Regel gilt auch, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter der gesetzlichen Zahl liegt. Die Befugnisse eines gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieds einer Aktiengesellschaft erlöschen, sobald ein neues Aufsichtsratsmitglied nach den gesetzlichen Vorschriften gewählt ist.

[Dividendenausschüttung durch JSC](#)

Das Gesetz regelt einerseits die Erstellung eines Jahresberichts und eines Berichts über die wirtschaftliche Lage und andererseits die Ausschüttung von Dividenden im Detail. Nach dem Gesetz ist eine Aktiengesellschaft befugt, in Übereinstimmung mit den Zwischen- oder Jahresergebnissen und in Übereinstimmung mit dem Gesetz eine Entscheidung über die Ausschüttung von Dividenden auf die gezeichneten Aktien zu treffen. Gleichzeitig ist die Ausschüttung von Dividenden in einer Reihe von Fällen verboten, und zwar:

Vor der Dividendenausschüttung oder infolge der Dividendenausschüttung ist das im letzten Jahresabschluss der Aktiengesellschaft ausgewiesene Nettovermögen geringer als das investierte Kapital und die gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Rücklagen, die nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden dürfen; Der Betrag der auszuschüttenden Dividenden übersteigt den Betrag des im letzten Jahresabschluss ausgewiesenen Reingewinns der AG oder im Falle von Zwischendividenden den nach der Aufstellung des letzten Jahresabschlusses erzielten Gewinn, zuzüglich des Gewinnvortrags und der aus den freien Rücklagen entnommenen Beträge, abzüglich des Verlustvortrags und der Beträge, die gemäß Gesetz oder Satzung in die Rücklagen eingestellt wurden; Am Tag der Dividendenausschüttung oder infolge der Dividendenausschüttung wird die Aktiengesellschaft zahlungsunfähig oder ist von der Zahlungsunfähigkeit bedroht.

Die Entscheidung über die Zahlung von Dividenden (einschließlich der Höhe der Dividende und der Form der Dividende für jede Art von Aktie) wird von der Hauptversammlung getroffen. Die Dividenden müssen in bar ausgezahlt werden, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt, die Dividenden durch andere Vermögenswerte zu zahlen.



Abonnieren Sie unseren monatlichen Newsletter und informieren Sie sich über anstehende Veranstaltungen, relevante Wirtschaftsthemen und exklusive Angebote von unseren Mitgliedern. [Abonnieren](#)



*Folgen Sie uns
[Facebook](#) [LinkedIn](#)*